

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der

FondsKonzept Assekuranzmakler GmbH

Königstaße 51, 89165 Dietenheim (nachfolgend „FKAM“ genannt)

Stand 30.03.2026

Präambel

Die FondsKonzept Assekuranzmakler GmbH (FKAM) und der Vertriebspartner (VP) vermitteln in einem gemeinsamen Vermittlungsprozess Produkte im Bereich Versicherung an Endkunden. Einzelheiten dieser gemeinsamen Vermittlungstätigkeit regeln diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die fester Bestandteil des Vertriebspartnervertrages/Courtagezusage zwischen der FKAM und dem VP sind.

FKAM ist berechtigt diese AGB's laufend der aktuellen Situation, z. B. der Gesetzeslage anzupassen. FKAM informiert den VP per Mail/Nachrichten oder andere Wege über die jeweilige Änderung. Unabhängig davon ist der VP verpflichtet, sich mindestens vierteljährlich über den jeweils aktuellen Stand der AGB's und deren Inhalt zu informieren. Sechs Wochen nach Veröffentlichung der neuen AGB's auf der Homepage der FondsKonzept, gelten diese als vom VP angenommen, sofern er nicht widerspricht. Der VP stellt die FKAM von jeglicher Haftung wegen nicht gelesener AGB's frei.

§ 1 Aufgaben und Pflichten des Vertriebspartners (VP)

(1) Der Vertriebspartner (VP) wird als Versicherungsmakler gem. § 59 (3) VVG im Namen seines Kunden tätig. Dem VP bleibt unbenommen seine Tätigkeit gem. § 93 HGB im Namen seines Kunden tätig zu sein. Er führt die Geschäfte im Sinne eines ordentlichen und ehrbaren Kaufmanns auf eigene Kosten und Risiko. Der VP ist nicht berechtigt im Namen oder in Vollmacht der FKAM, einer Versicherungsgesellschaft oder eines anderen Produktpartners aufzutreten oder diese in irgendeiner Weise rechtsgeschäftlich zu verpflichten oder deren Namen zu Werbezwecken zu nutzen. Der VP ist gegenüber dem Endkunden kein Erfüllungsgehilfe der FKAM, sondern ausschließlich Interessenvertreter des Endkunden oder Interessenten.

(2) Der VP verpflichtet sich Interessenskonflikte gegenüber allen Beteiligten zu offenbaren und diese vollständig und richtig zu erläutern. Bei Verschweigen von Interessenskonflikten, kann dies zu einer Rückabwicklung des Vertrages führen. Für diesen Fall entfällt der Provisionsanspruch des VP. Der VP wird seine Vermittlungstätigkeit mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit erbringen. Der VP ist verpflichtet, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit obliegenden jeweils gültigen gesetzlichen, vertraglichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen/Vorschriften/Verordnungen/Gesetze inkl. dieser AGB's einzuhalten, sofern diese für ihn einschlägig und an-

wendbar sind. Diese sind u. a. die Vorschriften des Versicherungsrechts, Versicherungsvertragsrechts, Geldwäsche/Datenschutz, Steuerrechts, VersVermV, inkl. Rechtsvorschriften, Rechtsgrundsätze sowie Anordnungen, Verordnungen und Verfügungen der Versicherungsaufsicht in der jeweils gültigen Fassung. Der VP bestätigt mit dem Akzeptieren dieser AGB's, dass er die oben genannten Gesetze, Verordnungen und diese AGB's beachtet und einhält. Sollte der VP im eventuellen Schadensfall einwenden, dass Teile oder die Gesamtheit dieser AGB's für ihn nicht einschlägig und/oder nicht anwendbar wären, so obliegt dem VP die Beweispflicht dass dieser Einwand rechtens ist und zutrifft.

(3) Der VP versichert, dass in seiner Person, seiner UV (Untervermittler, welches seine Erfüllungsgehilfen sind) oder innerhalb der Gesellschaft, die er vertritt, alle gesetzlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder sonst erforderlichen behördlichen Erklärungen oder Bestätigungen für seine Vermittlungstätigkeit nach diesem Vertrag notwendig sind, insbesondere die Erlaubnisse nach § 34 d Gewerbeordnung (GewO), vorliegen. Der VP ist bei Einschaltung Dritter, die nach § 34 d agieren, verpflichtet, die Erlaubnisse bzw. Berechtigungen (mindestens einmal jährlich) im Vermittlerregister zu prüfen und die IHK-Registrierungsnummer seiner UV im smartMSC zu hinterlegen.

(4) Der Nachweis der oben genannten Erlaubnisse bzw. Berechtigungen ist gegenüber der FKAM für alle abgeschlossenen Verträge vor Vertragsabschluss zu erbringen. Der VP wird FKAM unverzüglich in Textform darüber informieren, wenn seine oder die seiner UV für den Vertrieb notwendigen behördlichen Erlaubnisse (§ 34 d) bzw. Zuverlässigkeit/Sachkunde ihre Wirksamkeit verlieren, wenn sie widerrufen, außer Vollzug gesetzt oder inhaltlich beschränkt werden. Der VP versichert, über einen für seine Vermittlungstätigkeit gesetzlich vorgeschriebenen und ausreichenden Versicherungsschutz zu verfügen.

(5) Der Austausch aller abwicklungstechnischer sowie datenschutzrelevanter Informationen zwischen der FKAM und dem VP, wie z. B. Depotinformationen, Nachbearbeitungen, Wichtige Warnungen/Stornos & Informationen, Transaktionen, Courtagen etc., erfolgen ausschließlich über das smartMSC, insbesondere das Nachrichtensystem im smartMSC, den Kundenzugang „FinanceCloud“ bzw. in der FK-eigenen App „FinanceApp“. Ausnahmen hierbei sind nur die Originalunterlagen, die wieder vom Kunden unterschrieben und im Original über die FKAM an die jeweilige Gesellschaft weitergeleitet werden müssen. Zusätzliche Informationen der Gesellschaften werden über die

wöchentlichen Newsletter der FKAM versendet (Anmeldung: <https://www.fondskonzept.ag/newsletter-anmelden>).

(6) Der VP verpflichtet sich die oben erwähnten Kommunikationswege unbedingt zu nutzen, die relevanten Daten zu verarbeiten und bei Bedarf diese dem Kunden zur Verfügung zu stellen. Für die Aktualität, Vollständigkeit und den Inhalt der Informationen ist die FKAM nicht haftbar, da diese u. a. von den jeweiligen Gesellschaften bzw. Plattformen gestellt werden. VP haftet für die Folgen von durch ihn nicht gelesenen Nachrichten/Mails/Newsletter/wichtige Warnungen/Stornos & Informationen etc. und für daraus eventuell entstehende Schadensersatz- und Schadensabwehransprüche seiner Kunden.

Pflichten bei der Beratung/Vermittlung

(7) Der VP hat seine Kunden entsprechend der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Versicherungsrichtlinien, der EU-Transparenzverordnung und dem VVG zu beraten, die entsprechenden Informations-, Dokumentations- und Beratungspflichten zu erfüllen und dies entsprechend zu dokumentieren.

(8) Der VP ist verpflichtet, seinem Rat an den Kunden eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und Versicherern zu Grunde zu legen, so dass er nach fachlichen Kriterien eine Empfehlung dahin abgeben kann, welcher Versicherungsvertrag geeignet ist, die Bedürfnisse des Versicherungsnehmers zu erfüllen. Der VP verpflichtet sich den Markt für Versicherungsprodukte objektiv und ausgewogen zu untersuchen. Bei optimierten Spezialkonzepten kann davon im gesetzlichen Rahmen abgewichen werden.

Verpflichtung zur Dokumentation

(9) Der VP wählt erst nach dem strukturierten Beratungsgespräch, in dem er einen Gesamteindruck vom Kunden gewonnen hat, im Sinne des Kunden einen Versicherungsschutz aus, der dem Gesundheitszustand, den finanziellen Möglichkeiten und den Wünschen des Kunden entspricht. Er weist den Kunden auf die eventuell nichtversicherten Risiken hin. Er verpflichtet sich weiterhin, eine Kopie des Versicherungsantrages und der Vermittlungs- bzw. Beratungsdokumentation aufzubewahren (mind. 10 Jahre) und zur Dokumentation auch für den Kunden im smartMSC/FinanceCloud (Kundenzugang) hochzuladen. Er verpflichtet sich außerdem, die Aufzeichnung und Aufbewahrung von elektronischer Kommunikation (z. B. E-Mail/Chat/Videoberatung etc.) zu gewährleisten. Die technischen Möglichkeiten hierzu stehen dem VP im smartMSC/FinanceCloud (Kundenzugang) bereit. Bei der eventuellen Nutzung der Video-/Telefonaufzeichnung in der FinanceCloud (Kundenzugang)/App, weist der VP den Kunden darauf hin, dass diese zu Beweis Zwecken aufgenommen und die Aufzeichnungen im Dokumentenarchiv des jeweiligen Kunden abgespeichert werden. Gleichzeitig ist auch der VP einverstanden, dass die Beratungsgespräche, die er über die FinanceCloud (Kundenzugang)/App mit seinen Kunden führt, durch die FKAM aufgenommen werden. Der VP ist verpflichtet dem Kunden die FinanceCloud (Kundenzugang) zur Verfügung zu stellen.

Informationspflichten des VP

(10) Der VP verpflichtet sich, unter keinen Umständen dem Kunden gegenüber Aussagen zu den zu vermittelnden Versicherungen zu treffen, die nicht aufgrund schriftlicher Unter-

lagen des Anbieters nachvollziehbar sind. Vor Entgegennahme eines Versicherungsantrages bzw. eines Kundenauftrages hat der VP dem Kunden die aktuellen Versicherungsbedingungen sowie weitere VVG-relevante Dokumente auszuhändigen bzw. zur Verfügung zu stellen. Der VP/seine UV verpflichtet/verpflichten sich, den Empfang der Unterlagen vom Kunden schriftlich bestätigen zu lassen und dem Versicherungsnehmer nach Unterzeichnung eine Durchschrift auszuhändigen. Die FKAM stellt dem VP im Maklerservicecenter alle gültigen Dokumente der Versicherer zur Verfügung, soweit diese der FKAM vorliegen. Diese sind bei Bedarf vom VP bei der FKAM oder beim jeweiligen Versicherer anzufordern. Weiterhin hat der VP seinem Kunden alle im Hinblick auf Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte zweckdienlichen Informationen, insbesondere über alle, das Angebot betreffenden wirtschaftlichen (u. a. Höhe der Abschluss- und Abschlussfolgecourtage des Beraters), rechtlichen und steuerlichen Zusammenhänge, ohne dabei gegen das Rechtsberatungsgesetz zu verstoßen, mitzuteilen, die für die Entscheidung des Kunden von Bedeutung sein können.

Abwicklung Anträge/Nachbearbeitungen/Makleraufträge

(11) Der VP verpflichtet sich, alle Anträge mit entsprechendem Deckblatt (aus dem smartMSC zu generieren) entweder im smartMSC direkt hochzuladen, alternativ als PDF direkt unter dem im smartMSC angelegten Vertrag unter Dokumente in den zu bearbeitenden Kategorien (dunkelblau gekennzeichnet) hochzuladen. Der VP wird sicherstellen, dass die Anträge, die er online absendet oder eigenverantwortlich an die Gesellschaft gesendet hat im smartMSC angelegt werden und mit dem Kennzeichen „Selbst gesendet“ hochgeladen wurden. Des weiteren verpflichtet er sich Originale postalisch an FKAM zu senden, sofern Originalanträge von den Gesellschaften gefordert werden. Alle Dokumente, die der VP, seine Mitarbeiter oder seine UV in den Kategorien Antrag/Nachbearbeitung hochladen (ausgenommen die „selbst gesendet“ markierten und Fremdverträge, welche vom VP eigenständig im smartMSC verwaltet werden), werden von FKAM geprüft und an den jeweiligen Versicherer versandt. Der VP ist alleinig dafür verantwortlich, dass sämtliche Anträge/Informationen/Unterlagen vollständig und rechtzeitig bei FKAM eingehen und überprüft regelmäßig im smartMSC, ob diese bei FKAM eingegangen, hochgeladen und an den jeweiligen Versicherer weitergeleitet wurden.

(12) Der VP stellt FKAM von jeglicher Haftung wegen nicht weitergeleiteter Anträge durch die FKAM frei. Der VP verpflichtet sich, das Original des Antrages aufzubewahren und falls erforderlich, diesen Originalantrag über FKAM bei den Versicherern einzureichen. Eine Haftung für leicht fahrlässiges Handeln bei der Weiterleitung von gelieferten Anträgen/Informationen/Unterlagen durch den VP schließt FKAM aus.

(13) Der VP und seine Mitarbeiter sind nicht berechtigt, vom Kunden Zahlungen oder Barmittel zum Erwerb des Versicherungsschutzes gleich welcher Art, entgegenzunehmen. Alle Anträge/Aufträge/Formulare etc., die für die Versicherungsgesellschaften bestimmt sind, müssen vom VP über die FKAM gesendet oder im smartMSC erstellt werden. Unvollständige oder falsche Anträge können von den Versicherungsgesellschaften bzw. FKAM unverzüglich zurückgesendet werden. FKAM ist außerdem berechtigt, in dem gemeinsamen Vermittlungsprozess, auf alle Anträge/Serviceformulare etc. der Vertragsparteien mittelbar einzuwirken und/oder auch abzulehnen.

Der VP verpflichtet sich, diese Rückläufe sofort zu bearbeiten und unverzüglich erneut einzureichen.

(14) Durch nachträglichen Bearbeitungsaufwand entstehende Verzögerungen in der Abwicklung sowie bei der Weiterleitung an Versicherungsgesellschaften durch FKAM und dadurch ggf. entstehende finanzielle Nachteile für den Kunden, können gegenüber FKAM nicht geltend gemacht werden. Für einen solchen von einem Kunden geltend gemachten Schaden haftet der VP.

(15) Nimmt der VP eine Willenserklärung (z. B. Storno des Vertrags) eines Kunden entgegen, die eigentlich an die Partnergesellschaft direkt gerichtet werden sollte, so hat er diese auf Durchführbarkeit zu überprüfen und unverzüglich an die betreffende Versicherungsgesellschaft weiterzuleiten. Für Schäden, die sich aus einer verzögerten Weiterleitung ergeben, haftet der VP. Falls der VP eine Willenserklärung bei FKAM zur Weitergabe an Versicherungsgesellschaften einreicht, stellt er in diesem Fall FKAM für etwaige Schäden, die sich aus einer Verzögerung ergeben sollten, von der Haftung frei. Verstößt der VP vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen eine der o. a. Pflichten, haftet er uneingeschränkt für den hieraus entstehenden Schaden. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der VP uneingeschränkt, wenn sich diese auf vertragliche Hauptleistungspflichten (z. B. ausführliche Beratung, Kundeninformationen etc.) bezieht. Für einfache fahrlässige Pflichtverletzungen einer vertraglichen Nebenpflicht, haftet der VP bis zu dem Betrag, der als Schaden bei Anwendung aller im Verkehr erforderlichen Sorgfalt vorhersehbar war.

(16) Soweit der VP bzw. seine UV persönliche Angaben des Kunden in das smartMSC einpflegen bzw. an die Gesellschaften übermitteln, verpflichten sie sich insoweit nur die persönlichen Angaben des Kunden einzupflegen bzw. zu übermitteln, die der VP vorher beim Kunden abgefragt hat. Der VP stellt damit sicher, dass es sich bei den eingegebenen/übermittelten Kundenangaben immer um die tatsächlichen und persönlichen Angaben des Kunden handelt und der VP zur Speicherung bzw. Übermittlung dieser Angaben berechtigt und bevollmächtigt war.

(17) Alle Makleraufträge sind über das smartMSC oder über der FinanceCloud (Kundenzugang)/App (elektronische Unterschrift) zu erstellen. Dem VP stehen dafür nachfolgende Verfahren zur Verfügung: PDF-Datei Upload oder via FinanceCloud (Kundenzugang)/App mit elektronischer Unterschrift. Um die Bearbeitung der Makleraufträge zeitnah und sicher zu gewährleisten, sind diese einzuscannen und die generierten PDF-Dateien über die PDF-Upload-Funktion im Menüpunkt „Datei/PDF-Datei Upload“ im smartMSC hochzuladen. Bei Makleraufträgen, welche er vom Endkunden per Mail erhält, übernimmt der VP die Haftung dafür, dass die Kundenunterschrift auf den Makleraufträgen echt ist und vom Kunden selbst geleistet wurde. In allen anderen Fällen bei denen FKAM tätig werden muss, wird eine pauschale Gebühr laut PLV berechnet. Wenn der VP Bestandsübertragungen mit eigenen Makleraufträgen durchführen möchte, kann dies individuell freigeschaltet werden. Hierbei haftet der VP für die Aktualität und den Inhalt dieser Makleraufträge. Zur Wahrung rechtlicher Vorschriften wie z. B. DSGVO, gewährleistet der VP, dass die FKAM immer als Kooperationspartner namentlich in den VP-eigenen Makleraufträgen genannt wird. Da eigene Makleraufträge nicht mit Barcode versehen sind, führt dies für den VP zu einem erhöhten Prüfungsaufwand. Sofern hierbei Übermittlungsfehler entstehen, stellt der VP die FKAM von der Haftung frei.

Geldwäscherechtliche Verpflichtungen/ Identifizierungspflichten des VP

(18) Die FK betrachtet den VP als zuverlässigen Dritten im Sinne des GwG und überträgt dem VP, die von den Plattformen/Kapitalgesellschaften und Versicherungen der FK auferlegten Pflichten des GwG. Dazu sind VP, seine Mitarbeiter und UV verpflichtet, die Bestimmungen des GwG (Geldwäschegesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und versichert, dass diese ihm bekannt sind. Der VP verpflichtet sich, alle Sorgfaltspflichten des GwG zu erfüllen. Diese beinhalten z. B. vor Beginn der Geschäftsbeziehung die Identifizierung seiner Kunden und des wirtschaftlichen Berechtigten durch den VP oder durch zuverlässige Dritte gemäß dem GwG und § 154 Abgabenordnung einzuholen. Darüber hinaus holt der VP beim Kunden Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung ein und befragt ihn, für wessen Rechnung dieser handelt. Er hat die Angaben des Kunden auf Plausibilität hin zu prüfen.

(19) Die VP/UV verpflichten sich bei der Entgegennahme von Anträgen einer kapitalbildenden Versicherung persönlich, die Identität des Antragstellers durch Prüfung eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses (Grundsätzlich mit Lichtbild) festzustellen und diese Daten (siehe Auflistung unten) auf dem Antragsformular und im smartMSC festzuhalten. Dabei ist die Legitimationsurkunde auf Echtheit und Gültigkeit zu überprüfen, gut lesbar und vollständig zu kopieren (Scan/FinanceCloud (Kundenzugang)/App), ins smartMSC hochzuladen (bei Nutzung der FinanceCloud (Kundenzugang)/App automatisch) und diese Kopie den Vertragsunterlagen beizufügen (beim Hochladen des Antrags ins smartMSC wird diese Kopie automatisch dem Antrag beigelegt und beides weitergeleitet).

Im Falle von natürlichen Personen richtet sich die Identifizierung nach § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 Nr. 1 GwG

Folgende Daten sind festzuhalten:

- Vollständiger Name
- sämtliche Vornamen (die dem Ausweis zu entnehmen sind)
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Geburtsland
- Staatsangehörigkeit
- Anschrift (Hotel- oder Postfachanschrift ist grundsätzlich nicht ausreichend)
- Steueridentifikationsnummer
- berufliche Funktion und Branche
- Art, Nummer und ausstellende Behörde des zur Überprüfung der Identität vorgelegten Dokuments

(20) Bei der Beantragung von UND/ODER-Verträgen bzw. der Beantragung von Verträgen durch eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR), sind jeweils alle Verfügungsberechtigten zu identifizieren.

(21) Die Identifizierung von juristischen Personen und Personengesellschaften richtet sich nach § 1 Abs. 1, § 3 Abs. Nr. 1, § 4 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 2 GwG

Folgende Angaben sind schriftlich festzuhalten:

- Firma
- Name oder Bezeichnung
- Rechtsform
- Registernummer (soweit vorhanden)

- Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung
- Wirtschaftsidentifikationsnummer
- Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter (diese sind ebenfalls laut den oben unter „natürlichen Personen“ aufgeführten Punkten zu identifizieren und zu erfassen)

(22) Ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person oder Personengesellschaft, so sind auch für diese die vorbenannten Angaben festzuhalten.

(23) Die Richtigkeit der Angaben ist anhand folgender Dokumente zu verifizieren:

- einen original oder beglaubigten Auszug (nicht älter als drei Monate) aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register (z. B. Partnerschaftsregister, Vereinsregister, Stiftungsverzeichnisse oder vergleichbare ausländische Register und Verzeichnisse) oder Verzeichnis, oder
- Gründungsdokumente oder gleichwertige beweiskräftige Dokumente, oder
- Einsichtnahme in die Register- oder Verzeichnisdaten.

(24) Die herangezogenen Unterlagen sind auf Echtheit und Gültigkeit zu überprüfen bzw. bei Einsichtnahme in die Register- und Verzeichnisdaten, ein Ausdruck des elektronischen Auszugs zu erstellen. Diese sind ins smartMSC hochzuladen und mit den Antrag- bzw. Auftragsunterlagen an die jeweilige Plattform/Bank/KVG/Versicherung weiterzuleiten.

Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

(25) In allen Fällen, in denen eine Identifizierungspflicht besteht, besteht auch eine Pflicht zur Feststellung des so genannten „wirtschaftlichen Berechtigten“

(26) **Für natürliche Personen gilt:** Der wirtschaftlich Berechtigte ist in der Regel mit dem Kontoinhaber identisch (für eigene Rechnung handelnd).

(27) **Für juristische Personen gilt:** Bei juristischen Personen und Personengesellschaften hat der VP bzw. dessen Erfüllungsgehilfe mit angemessenen Mitteln anhand der Eigentums- und Kontrollstruktur den/die wirtschaftlichen Berechtigten in Erfahrung zu bringen. Die Angaben zu den Eigentums- und Kontrollstrukturen sind risikobasiert und grundsätzlich anhand vorliegender bzw. öffentlich zugänglicher Informationsquellen zu überprüfen. Die erhobenen Angaben sind in geeigneter Weise aufzuzeichnen. Wirtschaftlich Berechtigter ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die juristische Person ist oder auf deren Veranlassung eine Transaktion durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung begründet wird. Zumindest der Vor- und Nachname des danach festgestellten wirtschaftlichen Berechtigten, sowie ggf. weitere Identifizierungsmerkmale, soweit dies in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung angemessen ist, sind durch den VP bzw. dessen Erfüllungsgehilfen schriftlich festzuhalten.

Klärung der PEP Eigenschaft

(28) Der VP ist verpflichtet in Erfahrung zu bringen, ob es sich beim Vertragspartner (Endkunde) und dem wirtschaftlichen

Berechtigten, um eine politisch exponierte Person oder um ein Familienmitglied oder einen Angehörigen einer politisch exponierten Person handelt. Das Ergebnis ist in den jeweiligen Vertragsunterlagen zu dokumentieren.

(29) Die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und Feststellung der richtigen Wiedergabe der Angaben bestätigt der VP durch seine Unterschrift auf dem Antragsformular. Bei Zweifel an der Richtigkeit der Angaben darf die Kundenbeziehung nicht eröffnet werden.

(30) Der VP gestattet der FKAM jederzeit stichprobenartig, die Angemessenheit und Ordnungsmäßigkeit der vom VP getroffenen Maßnahmen zur Durchführung der Kundenidentifizierung und zur Prüfung der Zuverlässigkeit und Schulung seiner Mitarbeiter bzw. UV zu überprüfen.

(31) Bei Wissen oder begründetem Verdacht auf Geldwäsche ist er verpflichtet, dies zu melden. Anhaltspunkte dafür bilden insbesondere folgende Kontokonstruktionen oder Transaktionen (nicht abschließende Aufzählung):

- die auf einen widerrechtlichen Zweck hindeuten, deren wirtschaftlicher Zweck nicht erkennbar ist, oder die sogar als wirtschaftlich unsinnig erscheinen,
- die außerhalb der finanziellen Möglichkeiten des Kunden liegen,
- bei denen Vermögenswerte kurz nach ihrem Eingang auf das Depot wieder abgezogen werden (sollen),
- sofern sich aus der Geschäftstätigkeit des Kunden kein plausibler Grund für diesen sofortigen Abzug ergibt,
- Begehren des Kunden, dass gewisse Zahlungen nicht über sein Konto, sondern über das Konto des VP oder anderer erfolgt,
- Strafverfahren gegen den Kunden wegen Verbrechen, Korruption oder Missbrauchs öffentlicher Gelder,
- Falsche oder irreführende Auskünfte des Kunden zu seiner Person

(32) Der VP und seine Mitarbeiter sind nicht berechtigt, vom Kunden Zahlungen oder Barmittel, gleich welcher Art, zum Erwerb von Investmentanteilen und/oder Versicherungsschutz entgegenzunehmen.

(33) Der VP verpflichtet sich, seine Mitarbeiter, UV und sich selber, jährlich (im 1. Quartal des jeweiligen Jahres) über das Geldwäschegesetz zu informieren. Hierfür bietet FKAM dem VP und seinen Mitarbeitern, UV, eine kostenpflichtige Geldwäsche-Onlineschulung im Maklerservicecenter an. Der VP, seine Mitarbeiter und UV sind verpflichtet, diese Geldwäsche-Onlineschulung und den dazugehörigen Test jährlich zu absolvieren. Bei einer nicht vorhandenen Bestätigung durch den VP, ist die FKAM berechtigt, die Courtagezahlungen an den VP/UV bis zur Vorlage dieser auszusetzen. Versäumt der VP/UV im 1. Quartal des laufenden Jahres die Geldwäscheschulung, so kann er diese bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres nachholen. Nach Ablauf dieser Frist, verwirkt der VP/UV seinen Courtageanspruch. Der künftige Courtageanspruch des VP/UV besteht erst wieder nach erfolgter erfolgreicher GwG-Schulung.

Zuverlässigkeit/Sachkunde des VP/der Mitarbeiter/UV

(34) Die Zuverlässigkeit/Sachkunde des VP, seiner Mitarbeiter/UV muss zu jeder Zeit gewährleistet sein und ist eine wesentliche Voraussetzung für die Zusammenarbeit zwischen dem

VP und der FKAM, um u. a. Geldwäsche zu verhindern. Dazu versichert der VP, dass er und seine Mitarbeiter/UV weder in der Vergangenheit noch aktuell eine an Eides statt zu versichernde Vermögensauskunft (früher eidesstattliche Versicherung bzw. Offenbarungseid) abgegeben hat, noch dass über sein Vermögen oder über das Vermögen einer Gesellschaft, zu deren Vertretung er berechtigt ist oder war, oder an deren Kapital er beteiligt ist oder war, das Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wurde oder ist. Des Weiteren bestätigt der VP, dass weder gegen ihn noch seine Mitarbeiter/UV eine rechtskräftige Verurteilung in den letzten 10 Jahren wegen einer Straftat erfolgt ist.

(35) Sollte der VP und seine Mitarbeiter/UV während des Bestehens dieses Vertrages die Vermögensauskunft abgeben oder einen Antrag zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder über das Vermögen einer Gesellschaft, zu deren Vertretung er berechtigt ist oder war, oder an deren Kapital beteiligt ist oder war, gestellt werden oder ein solches Verfahren eröffnet werden, so ist der VP verpflichtet, FKAM hierüber unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt auch bei der Eröffnung eines Strafverfahrens.

(36) Macht der VP über sich und seine Mitarbeiter/UV unwahre Angaben zur Vermögensauskunft oder zum Insolvenzverfahren oder informiert er FKAM nicht unverzüglich über eine Abgabe zur Vermögensauskunft oder ein Insolvenzverfahren, wie vorstehend beschrieben, so ist der VP zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 1.000 Euro je Einzelfall unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs an FKAM verpflichtet. FKAM bleibt der Nachweis unbenommen, dass tatsächlich ein höherer Schaden entstanden ist. Die Vertragsstrafe wird auf eine etwaige Schadensersatz- und Schadensabwehrforderung angerechnet.

(37) Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit durch die FKAM, legt der VP für sich selber folgende Dokumente vor:

- ein aktuelles eintragungsfreies polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate)
- Darlegung der Erfüllung der Voraussetzungen nach den aktuellen und auf die Vermittler anwendbaren Regelungen der Gewerbeordnung (IHK Nummer)
- eine Erklärung, ob gegen ihn ein Strafverfahren schwebt oder ob ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen ihn anhängig gewesen ist oder ob er oder ein von ihm geleitetes Unternehmen als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder ein
- Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren verwickelt waren oder sind
- Bonitätsüberprüfung des VP durch das smartMSC (wird automatisch geprüft)
- Kopie des PA oder RP zur Identifizierung des VP

Folgende Daten sind nach der Anbindung an die FKAM im smartMSC unter Vermittlerdaten/Ansprechpartner zu überprüfen bzw. einzutragen, falls noch nicht geschehen:

- Vollständiger Name/Firmenname
- sämtliche Vornamen
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Geburtsland
- Staatsangehörigkeit
- Postanschrift (Privat)
- Postanschrift (Büro)
- vollständige Legitimationsdaten

Die Zuverlässigkeit des VP muss anhand der oben aufgeführten Punkte (z. B. Bonität, GwG Schulung, eintragungsfreies Führungszeugnis, Negativklärung für Strafverfahren) laufend überwacht werden. Der VP wird dies im vollen Maße unterstützen.

(38) Für die Dienstleistung der Überprüfung der Zuverlässigkeit/Zulassung des VP und seiner UV kann die FKAM eine jährliche Dienstleistungspauschale erheben. Näheres regelt das PLV.

Honorarberatung

(39) Der nach § 34 d Abs. 2 GewO zugelassene Versicherungsberater darf keine Zuwendungen von den Versicherern erhalten oder anderweitig abhängig sein. Eine Ausnahme besteht in Fällen, bei denen Finanzprodukte nicht zuwendungsfrei am Markt erhältlich sind. Diese Zuwendungen müssen unverzüglich und unvermindert an den Kunden weitergeleitet werden. Dazu steht dem Honorarberater das Honorarberatertool im smartMSC zur Verfügung. Für die Nutzung des Honorarberatertools, insbesondere für die korrekte Berechnung von Honoraren und Rückzahlungen von Courtagen an den Kunden, übernimmt die FKAM keine Haftung. Der nach § 34 d GewO zugelassene Versicherungsmakler darf Zuwendungen von den Versicherern erhalten, jedoch diese gegen eine Honorarvereinbarung mit dem Kunden verrechnen. Die einem VP erteilte Erlaubnis beinhaltet die Befugnis, Dritte, die nicht Verbraucher sind, bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen gegen gesondertes Entgelt, rechtlich zu beraten; diese Befugnis zur Beratung erstreckt sich auch auf Beschäftigte von Unternehmen in den Fällen, in denen der VP das Unternehmen berät. Dazu steht dem Honorarberater das Honorarberatertool im smartMSC zur Verfügung. Für die Nutzung des Honorarberatertools, insbesondere für die korrekte Berechnung von Honoraren und Rückzahlungen von Courtagen an den Kunden, übernimmt die FKAM keine Haftung.

(40) Für die Dienstleistung zur Erstellung einer Honorarrechnung und zur fortlaufenden Verwaltung erhebt die FKAM eine einmalige bzw. laufende Dienstleistungspauschale. Näheres regelt das PLV.

Sofern der VP UV einsetzt, hat er diesen die Verpflichtungen gem. § 1 AGB aufzuerlegen.

§ 2 Einschaltung Dritter

(1) Der VP kann Dritte wie z. B. Mitarbeiter, Vermittlern (UV), mit denen er in laufender Geschäftsbeziehung zusammenarbeitet und ggf. Tippgeber, als seine Erfüllungsgehilfen ein Mit- und Untervertriebsrecht einräumen. Ein UV im Sinne dieser AGB's, ist ein VP ohne eigene vertragliche Anbindung an FKAM. Trotz Einschaltung solcher Dritter bleibt alleiniger Vertragspartner der FKAM der VP. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf etwaige Haftungsansprüche, Vermittlungscourtage und Stornierungsrückzahlungen. Anspruchsberechtigter der Vermittlungscourtage ist ausschließlich der VP. Dritte erwerben ausdrücklich keinen Anspruch auf Courtagezahlungen.

(2) Der VP steht dafür ein, nur zuverlässige und sachkundige Dritte (§ 1 Zuverlässigkeit des VP/Mitarbeiter/UV ist auch für alle UV anwendbar) als seine Erfüllungsgehilfen und damit Vermittler der vertragsgegenständlichen Produkte einzuschalten.

Der VP haftet für die von ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen (Mit- oder Untervertriebsnehmer) wie für eigenes Handeln, insbesondere auch dafür, dass diese immer über die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen, behördlichen Genehmigungen, Sachkunde und den Voraussetzungen für zuverlässige Dritte verfügen. Der VP verpflichtet sich, gegenüber der FKAM sicher zu stellen, dass die Pflichten aus dem Vermittlungsvertrag und diesen AGB's auch von seinen UV laufend erfüllt werden, die für ihn tätig sind. Das Gleiche gilt für angestellte Mitarbeiter.

(3) Der VP verpflichtet seine UV/Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit auf die Einhaltung aller erforderlichen gesetzlichen Vorschriften und Regelungen (siehe § 1 (2) dieser AGB's), insbesondere des Datenschutzes (§ 37 BDSG) und des Bankgeheimnisses.

(4) Der VP verpflichtet sich, die von seinen UV vermittelten Anträge/Aufträge/Formulare vor Einreichung zu überprüfen. Diese Prüfung schließt auch die inhaltliche Prüfung laut § 1 (7) dieser AGB's ein. Dazu verpflichtet der VP seinen UV alle Anträge/Order/Anlegerprofile und Gesprächsprotokolle etc. aus dem smartMSC zu generieren und nach Unterschrift des Kunden zu Überprüfungs- und Kontrollzwecken im smartMSC hochzuladen. Danach kann die Prüfung durch den VP im smartMSC erfolgen. FK hat das Recht Formulare/Anträge zu prüfen und ggf. auch abzulehnen.

(5) Der VP verpflichtet sich, alle Anfragen bzw. Nachrichten seiner UV in Bezug auf die Vermittlung, Abwicklung, Nutzung smartMSC, FinanceCloud (Kundenzugang) und APP etc. zu übernehmen. Dem UV des VP ist es nicht gestattet die FK direkt zu kontaktieren. Der VP kann diese Pflicht auf die FK kostenpflichtig übertragen. Näheres regelt das PLV.

Courtage für UV/Mitarbeiter/Tipgeber (hier: UV)

(6) Nur auf ausdrücklichen Wunsch des VP rechnet die FKAM die UV des VP ab. Der VP trägt dafür die Courtagehöhe (in %) und ggf. die 34 d/f/h IHK-Registriernummer seiner UV im smartMSC ein. Dadurch ermächtigt der VP die FKAM, schuld-befreiend Courtage an seine UV auszusahlen. Die IHK Registriernummer und eine erfolgreiche, laufende Überprüfung der Zuverlässigkeit/Sachkunde, ist Voraussetzung für eine Courtageauszahlung an die UV. Die den UV zustehende Courtage wird die FKAM im Einverständnis von und im direkten Auftrag des VP direkt an die UV ausbezahlen.

(7) Sofern der VP die FKAM ermächtigt, Zahlungen statt an ihn an seinen UV zu zahlen, so hat die Zahlungsvornahme gegenüber dem UV des VP durch die FKAM soweit schuld-befreiende Wirkung, wie sie die Zahlungsvornahme unmittelbar an den VP gehabt hätte. Die FKAM wird keinerlei rechtliche Prüfung hinsichtlich der Zuverlässigkeit und Wirksamkeit der durch den VP erteilten Zahlungsermächtigung gegenüber seinem UV vornehmen, insbesondere wird die FKAM nicht prüfen, ob die durch den VP beauftragte Zahlung an seine UV durch den VP rechtlich zulässig ist. Der VP verpflichtet sich ggf. gesetzlich und aufsichtsrechtlich erforderliche Anforderungen im Rahmen der Erteilung der Zahlungsermächtigung an seine UV einzuhalten und zu erfüllen. Sofern der VP derartige Anforderungen nicht erfüllen sollte, kann er hieraus keine Ansprüche gegen die FKAM herleiten. Die FKAM ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Umstände, insbesondere bei Unstimmigkeiten

zwischen dem VP und seinen UV in Bezug auf die Auszahlung der Courtage, den durch den VP erteilten Auszahlungsauftrag an den UV abzulehnen und die Courtage direkt an den VP, auf das von diesem zuletzt der FKAM benannte Konto, mit schuld-befreiender Wirkung zu zahlen. Der VP stellt die FKAM insoweit hinsichtlich möglicher Ansprüche seines UV gegenüber der FK frei.

(8) Die Courtageauszahlung entbindet den VP nicht von der Haftung für diese Courtagen, insbesondere der Stornohaftung. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, bestehen keinerlei vertragliche Rechte und Pflichten zwischen FKAM und den vom VP beschäftigten und beauftragten Mitarbeitern, Vermittlern oder sonstigen Vertriebsstellen. FKAM hat das Recht UV abzulehnen, insbesondere wenn die Voraussetzungen für die Zuverlässigkeit/Sachkunde des UV nicht gegeben ist.

Zuverlässigkeit/Fähigkeit/Sachkunde des UV

(9) Der VP ist verpflichtet, sich nur solcher Mitarbeiter/UV zu bedienen, deren laufende Zuverlässigkeit (§ 7 Abs.1 GwG) und Fähigkeit/Sachkunde er anhand von bestehenden Prozessen und Risikoprüfungen festgestellt hat. Der VP verschafft sich vor Anlage des UV im smartMSC und der Aufnahme der Tätigkeit des UV durch Vorlage der folgenden Dokumente, Gewissheit über die derzeitige Zuverlässigkeit seiner Mitarbeiter/UV:

- ein aktuelles eintragungsfreies polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate) bei Beginn der Tätigkeit für den VP und
- Darlegung der Erfüllung der Voraussetzungen nach den aktuellen und auf die Vermittler anwendbaren Regelungen der BaFin bzw. der Gewerbeordnung und sonstigen relevanten Gesetzen sowie
- eine Erklärung, dass gegen ihn kein Strafverfahren schwebt und dass kein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen ihn anhängig gewesen ist oder dass er oder ein von ihm geleitetes Unternehmen nicht als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer an Eides statt zu versichernden Vermögensauskunft oder ein vergleichbares Verfahren verwickelt waren oder sind
- Bonitätsüberprüfung des UV durch das smartMSC (wird automatisch geprüft)
- Kopie des PA oder RP zur Identifizierung des UV nach § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 3 Nr.1 und 2, Abs. 4 Nr. 1 und 2 GwG (einmalig).
- Feststellung des wirtschaftlichen Berechtigten nach § 1 Abs. 6, § 3 Abs1 Nr. 3 GwG
- AVAD Auskunft mit der bei Aufnahme der Zusammenarbeit die Zuverlässigkeit geprüft wird.

Folgende Daten sind bei der Anbindung des UV im smartMSC im Bereich des UV unter Vermittlerdaten/Ansprechpartner einzutragen:

- Vollständiger Name
- sämtliche Vornamen
- Firmenname
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Staatsangehörigkeit
- Postanschrift (Büro)
- Postanschrift (Privat)
- vollständige Legitimationsdaten

Der VP wird die erstmalige Prüfung der Zuverlässigkeit der UV durchführen und dokumentieren. Durch den Eintrag des UV in das smartMSC, bestätigt der VP der FKAM, vor Beginn der Kooperation mit seinen UV, dass er sich von der Zuverlässigkeit seiner UV überzeugt hat und entsprechende Dokumentationen vorliegen. Darüber hinaus wird sich der VP bei jedem neuen UV von der Zuverlässigkeit überzeugen und entsprechend dokumentieren. Der VP wird die durchgeführten Zuverlässigkeitsprüfungen dokumentieren. Der VP meldet Veränderungen in den Zulassungsvoraussetzungen (§ 32 KWG bzw. § 34 d/f/h/i) und der Zuverlässigkeit/Sachkunde seiner UV sofort der FKAM.

(10) Der VP verpflichtet sich, der FKAM auf erstes Anfordern notwendige Berichte im Rahmen einer Prüfung der FK (Jahresabschlussprüfungen, WpHG-Prüfungen nach § 36 WpHG, Prüfungen nach § 24 FinVermV, interne und externe Sonderprüfungen, Weiterbildungsnachweise nach EU-Vermittlerrichtlinien) durch die Gesellschaften sowie interne und externe Revisionsberichte, in Textform zur Verfügung zu stellen.

Geldwäscheschulung

(11) Der VP verpflichtet sich, seine Mitarbeiter und UV regelmäßig über das Geldwäschegesetz zu informieren. Hierfür bietet FKAM dem VP und seinen Mitarbeitern, UV eine Geldwäsche-Onlineschulung im Maklerservicecenter an. Der VP verpflichtet seine Mitarbeiter, diese Geldwäsche-Onlineschulung und den dazugehörigen Test jährlich zu absolvieren und FK zu bestätigen. Bei einer nicht vorhandenen Bestätigung durch den VP, ist die FKAM berechtigt, die Courtagezahlungen an den UV bis zur Vorlage dieser auszusetzen.

Für die Überprüfung der Zuverlässigkeit/Geldwäscheschulung/Zulassung des VP und seiner UV erhebt die FKAM eine jährliche Dienstleistungspauschale. Näheres regelt das PLV.

§ 3 Werbemaßnahmen

(1) Über Art und Umfang für im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchzuführende Werbemaßnahmen kann der VP frei entscheiden. Sofern der VP im Namen der FKAM oder deren Partnergesellschaften Werbemaßnahmen für seine Vermittlungstätigkeit durchführen will, sind diese im Vorhinein nach Art, Umfang und Inhalt mit FKAM bzw. der jeweiligen Partnergesellschaft schriftlich abzustimmen.

Sofern der VP UV einsetzt, hat er diesen die Verpflichtungen gem. § 3 AGB aufzuerlegen.

§ 4 Courtagen

Art der Courtagen/Zahlungen

(1) FKAM erhält durch den gemeinsamen Vermittlungsprozess des VP und der FKAM, von den Versicherungen und sonstigen Dritten, Courtagen/Zahlungen im Bereich Abschluss- und Abschlussfolgecourtage, Bestandscourtage und sonstige Zahlungen (z. B. Honorare). Der VP erhält für seine Tätigkeit einen Teil von diesen Courtagen/Zahlungen, die der Höhe nach im smartMSC hinterlegt ist. Der Prozentsatz kann je nach Art der Courtage/Zahlung unterschiedlich sein.

Voraussetzung für die Zahlung von Courtagen

(2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die versicherungsnahmergerechte Aufklärung und Beratung des Kunden und das Vorhandensein aller nötigen Berechtigungen des VP und seiner UV (z. B. § 34 d, Zuverlässigkeit im Sinne des GWG), Voraussetzung und Bedingung für die dauerhafte Courtagegewährung ist.

(3) Die Durchführung und Anzeige des die Leistung verbessernden Services (Vertragsspiegel, Zugang in die FinanceCloud (Kundenzugang)/App, etc.) ist Voraussetzung und Bedingung für die Provisionsgewährung. Der VP verpflichtet sich, der FKAM anzuzeigen, wenn eine solche Aufklärung und Beratung nicht durchgeführt oder der qualitätsverbessernde Service nicht angeboten wurde. In diesem Fall entfällt der Provisionsanspruch. Bereits gezahlte Courtagen für dieses Geschäft sind vom VP in diesem Fall zurückzugewähren.

(4) Die Qualität der für den Kunden erbrachten Leistung ist dauerhaft, unmittelbar und nachweisbar zu verbessern und sie darf der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung des VP im Interesse des Kunden nicht entgegenstehen.

(5) Ebenfalls erhält der VP keine Courtage für die alleinige Kundenzuführung, eine Nachweiseistung, sowie für eine ggf. mit seinem Kunden nachvertragliche Betreuungspflicht. Weiterhin besteht kein Courtageanspruch, soweit die der Vermittlung zugrunde liegenden oder hiermit in Zusammenhang stehenden Leistungen und Handlungen des VP/UV gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen (z. B. Betrug, unerlaubtes Erbringen von Finanzdienstleistungen). Insoweit ist der Anfangsverdacht eines Verstoßes ausreichend. Dies gilt auch dann, sofern der VP keine Kenntnis von den gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßenden Handlungen seiner UV/Erfüllungsgehilfen hat.

Gültigkeit der Courtagen/Höhe der Courtagen

(6) Die im Maklerservicecenter (smartMSC) ausgewiesenen Konditionen sind gültig ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im smartMSC, ab Zugang über andere Medien oder ab dem angekündigten Zeitpunkt. FKAM haftet nicht für die von den Versicherern gelieferten Courtagedaten. Irrtümer und Schreibversehen müssen aus technischen Gründen vorbehalten sein.

(7) Da sich die Konditionen, die die FKAM von seinen Produktpartnern erhält, ändern können, können sich auch die von der FKAM an den VP gezahlten Courtagen entsprechend ändern. Der Vermittler hat daher keinen Anspruch darauf, dass die bei Abschluss des Vertrags gültigen Courtagessätze auch so erhalten bleiben. FKAM ändert die Konditionen nur dann, wenn die Versicherer oder andere Produktpartner der FKAM ihrerseits die Konditionen gegenüber der FKAM ändern oder die Voraussetzung für die Gewährung nicht mehr vorhanden sind. Ausnahme ist die Einstufung auf Grund des jeweiligen Courtagevolumens des VP oder ggf. anderer Abmachungen. Diese kann jederzeit von der FKAM angepasst werden, wenn sich das Courtagevolumen des VP ändert.

(8) Eine Weitergabe der Courtagen an UV, die nicht den Staffeln der FKAM entsprechen, bedarf der schriftlichen Genehmigung. Bei Nichtbeachtung ist FKAM berechtigt die Courtage herabzustufen.

(9) Sonderkonditionen für Kunden kann der VP nach der ihm gemäß aktuellen Courtagenübersicht zustehenden Vergütung und unter Beachtung eventueller Vorgaben seitens der Versicherungsgesellschaften gewähren. Für Schäden, die durch falsch ausgefüllte Formulare entstehen, haftet der VP. Die Parteien sind sich einig, dass für die öffentliche Werbung mit Sonderkonditionen die schriftliche Erlaubnis der Versicherungsgesellschaft vorhanden sein muss.

(10) Auf persönlichen Wunsch des Vermittlers besteht die Möglichkeit sich die Abschlusscourtage im Krankenversicherungs- und Lebensversicherungsbereich nicht vorschüssig, sondern ratierlich auszahlen zu lassen. Die FKAM verzichtet in diesem Fall auf den Einbehalt der Stornoreserve und zahlt die Courtage in 60 gleichbleibenden Monatsraten aus. Ein Anspruch auf die Raten besteht nur, solange der zugrunde liegende Vertrag vom Kunde ununterbrochene Beitragszahlungen aufweist und nicht storniert wurde. Die Regelungen für die Stornohaftungszeit gelten uneingeschränkt analog.

Umsatzsteuer

(11) Die FKAM und der VP gehen davon aus, dass die Courtagen des Partners § 4 Nr. 8 lit. a)-f) des Umsatzsteuergesetzes (1999) oder dessen Nachfolgeregelungen umsatzsteuerfrei sind. Soweit Umsatzsteuer auf die Courtagen anfällt, vermindern sich die dem Partner (gemäß der Courtageliste dieser Courtagezusage) zustehenden Courtagen in der Weise, dass sich diese Courtagen inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer verstehen. Zahlungen an Tippgeber sind generell Umsatzsteuerpflichtig.

(12) Der VP stellt die FKAM von sämtlichen Zahlungsansprüchen im Hinblick auf die Abführung etwaiger Umsatzsteuer frei und ist für die eventuelle Abführung dieser an sein zuständiges Finanzamt selbst verantwortlich. Sollte beim VP eine Umsatzsteuerpflicht vorliegen, zeigt er dies sofort der FKAM an.

(13) Bei der Erhebung einer Servicegebühr und bei der Zahlung von Teilen der Courtagen an Tippgeber wird Umsatzsteuer fällig. Falls sich herausstellen sollte, dass diese Zahlungen nicht der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Courtageabrechnung entsprechend korrigiert. Der VP ist in diesem Fall verpflichtet, die bereits zu Unrecht vereinnahmte Umsatzsteuer an die FKAM zu erstatten und verzichtet insoweit auf die Einrede der Verjährung.

Stornohaftung

(14) Bei der Vermittlung von Versicherungsverträgen und anderen Produkten, bei denen seitens der Partnergesellschaften eine Stornohaftungszeit (z. B. 60 Monate oder mehr je nach Vergütungsmodell) vorgesehen ist, erfolgt die Auszahlung der Courtage ratierlich entsprechend der Stornohaftungszeit oder vordiskontiert, soweit dies gewünscht ist und die Vermittlung nicht an sich selbst oder Familienangehörige (auch eingetragene Lebenspartnerschaft) in häuslicher Gemeinschaft erfolgte (dies ist FKAM anzuzeigen). Im Falle der vordiskontierten Auszahlung behält FKAM zur Sicherung ihrer möglicherweise vorhandenen Rückforderungsansprüche gegen den VP eine Stornoreserve in Höhe von 10 Prozent der abgerechneten Courtagen ein. FKAM behält sich eine höhere Stornoreserve vor, wenn wegen Art und Umfang des vermittelten Geschäfts

Anlass besteht, eine höhere Stornoreserve zu bilden. Außerdem kann FKAM einen Abzug von der abgerechneten Courtage zur Abdeckung des Vertrauensschadensrisikos vornehmen. Courtagezahlungen, die vor Ablauf der Stornohaftungszeit von der FKAM an den VP bzw. seinen UV geleistet werden, erfolgen ausschließlich als Courtagevorschuss unter Vorbehalt der Rückforderung. Die Courtage ist erst dann vollständig verdient, wenn die für den Vertrag geltende Stornohaftungszeit vollständig abgelaufen ist.

(15) Wird die Beitragszahlung eines Kunden vor Ablauf der Stornohaftungszeit des vermittelten Produktes aus von der Versicherung nicht zu vertretenden Gründen reduziert, storniert, widerrufen, gekündigt oder auf andere Weise rückwirkend dauerhaft an den Kunden zurückgezahlt, reduziert sich der Courtageanspruch anteilig im Verhältnis der effektiv geleisteten Beitragsmonate zur Stornohaftungszeit der Versicherungsgesellschaft. Zu viel gezahlte Abschlusscourtage ist zu erstatten und kann mit anderen Courtagen oder Provisionen auch gegenüber Geschwistergesellschaften der FKAM verrechnet werden. Der VP wird, wenn möglich, vorab über das smartMSC über die mögliche Stornierung von Verträgen informiert. Um eine Stornierung zu verhindern ist der VP verpflichtet, die Kunden zu kontaktieren. Bei einer endgültigen Stornierung der Verträge erfolgt ein Abzug in der jeweiligen Courtageabrechnung. Der VP ist verpflichtet, zu viel ausbezahlte Courtagen binnen einer Frist von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung an FKAM zurückzuerstatten. Im Falle der Nichtzahlung wird FKAM das gerichtliche Verfahren einleiten. Der VP haftet voll umfänglich für die Courtagen der von ihm eingesetzten UV. FKAM ist berechtigt, den bei den UV getätigten Abzug im Falle einer Stornierung auch auf den VP zu übertragen.

Rückforderung und Rückzahlung staatlicher Zulagen bei Riesterverträgen

(16) Der Anleger kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag staatliche Zulagen erhalten. Die ZfA (Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen) ist in bestimmten Fällen berechtigt, gezahlte Zulagen rückabzuwickeln, und zwar (i) zum einen im Wege einer sog. Rückforderung und (ii) zum anderen bei einer sog. schädlichen Verwendung im Wege einer sog. Rückzahlung. Für den Fall einer Rückforderung ist der VP verpflichtet, der FK die für die zusätzlichen Beiträge in Form der staatlichen Zulagen gezahlten Courtagen zurückzuerstatten.

(17) Die Stornohaftungszeit wird pauschal mit 60 Monaten berechnet. Eine Reduzierung wird zu monatlich 1/60 durchgeführt, wobei die ersten 3 Monate nach Courtagebuchung noch zu keiner Haftungs-minderung führen. Bei einer Reaktivierung eines Vertrages, Wiederinkraftsetzung oder ähnlichen Konstellationen einer erneuten Gutschrift der Courtage, wird die Berechnung wieder mit der vorgenannten Systematik erfolgen.

Auszahlung Stornoreserve

(18) Die Auszahlung der Stornoreserve erfolgt frühestens nach Ablauf des letzten Stornohaftungsmonats aller über FKAM vermittelten und abgerechneten Geschäfte mit vordiskontierter Abschlusscourtage. Nach Vertragsbeendigung kann der VP die Übertragung seiner Bestände nur verlangen, wenn die Summe der Courtagen, die sich noch in Stornohaftung befindet, niedriger ist als die gebildete Stornoreserve, es sei denn, der VP stellt geeignete Sicherheiten. Nach dem Ende der Stornohaft-

tung kann der VP die Stornoreserve innerhalb von 12 Monaten zurückfordern. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Stornohaftungsmonats. Bei Erfüllung aller o. g. Kriterien können nur Stornoreserven ausgezahlt werden, die bei der FKAM zur Verfügung stehen und Stornoreserven, die von den Gesellschaften freigegeben werden.

Bonitätsprüfung

(19) Die FKAM verpflichtet sich gegenüber ihren Partnern, nur mit zuverlässigen Dritten (gemäß GwG) als Erfüllungsgehilfen zusammen zu arbeiten. Daher ist eine laufende Bonitätsprüfung des VP und seiner UV notwendig.

(20) Der VP ist zur laufenden Bonitätsprüfung seiner UV verpflichtet. Der VP beauftragt daher die FKAM, vor Auszahlung von vordiskontierten Courtagen an seine UV, eine zusätzliche Bonitätsprüfung der UV vorzunehmen (mindestens halbjährlich). Hierüber informiert der VP seine UV. Die Kosten für die Bonitätsprüfung trägt der VP bzw. sein UV laut aktuellem PreisLeistungsverzeichnis. Mit der Überprüfung der Bonität des UV durch die FKAM findet keine Haftungsübernahme für die Courtage durch die FKAM statt. Der VP haftet auch dann für die Courtage seiner Erfüllungsgehilfen (UV).

(21) Sollte der VP sowohl mit FKAM als auch mit der Fonds-Konzept Investmentmakler GmbH (FK) einen Vertriebspartnervertrag eingegangen sein, so stimmt er ausdrücklich der gegenseitigen Abtretung von Courtageansprüchen zu.

Zusätzliche Kosten/PLV

(22) Bei Produktpositionen (wie z. B. Fremdpolicen etc.), bei denen die FKAM keine Einnahmen durch Abschluss- bzw. Bestandscourtage erhält, wird als Benutzungsentgelt eine Gebühr von bis zu monatlich 0,10 € (z. Z. 0,06 €) zzgl. der geltenden MwSt. dem VP in Rechnung gestellt. Eine zusätzliche Pflicht zur Vorabinformation an den VP oder seinen UV durch die FKAM, besteht bei der Erhebung dieser Kosten nicht. Das smartMSC, einschließlich aller nutzbaren Funktionalitäten, steht dem VP ohne Berechnung einer Nutzungsgebühr zur Verfügung. Für Tätigkeiten, die der VP über das smartMSC selbst ausführen kann, jedoch von FKAM übernommen werden, erhält der VP eine monatliche Rechnung. Die Berechnung erfolgt laut aktuellem PreisLeistungsverzeichnis (PLV).

Honorarberatung

(23) Honorarberater (HB) nach § 34 d Abs. 2 der Gewerbeordnung können Ihre gesamten Courtageansprüche an den Kunden automatisiert weiterleiten. Dabei steht dem HB das Honorarberatungstool im smartMSC zur Verfügung. Damit ist auch eine Rechnungstellung des HB's gegenüber seinen Kunden für seine Dienstleistungen möglich. Der HB überprüft diese mit Hilfe des smartMSCs, vor Versenden der Rechnungen an den Kunden. FKAM haftet nicht für falsch gestellte bzw. generierte Rechnungen. Für die Nutzung des smartMSC werden dem HB eine Dienstleistungspauschale zuzüglich der gesetzlichen MwSt. in Rechnung gestellt. Die Berechnung erfolgt laut aktuellem PreisLeistungsverzeichnis (PLV). Für zusätzliche Dienstleistungen gelten die Preise im aktuellen PLV.

Passivmakler/„Maklerrente“/FinTech-Agent

(24) Verliert ein an die FKAM angebundener VP/UV (keine juristische Person) die nötigen Lizenzen nach § 1 dieser AGB's oder gibt er diese freiwillig zurück, so kann er den Status eines Passivmaklers (PM) bei der FKAM beantragen. Nach positiver Prüfung durch die FKAM, erhält der VP/UV diesen Status und kann aus dem zukünftigen Ertrag seines bisher vermittelten Kunden- und Vertragsstammes eine „Maklerrente“ für 15 Jahre beziehen. Diese Rente ist vererbbar. Die Maklerrente bezieht sich ausschließlich auf den zukünftigen Ertrag aus Wertpapieren/Verträgen/Produkten/Versicherungen/etc. die vor der Übernahme durch die FKAM von dem PM über FKAM vermittelt bzw. abgeschlossen wurden. Der Kundenstamm des PM wird nach Übernahme durch die FKAM ausschließlich durch die FKAM betreut und von der Maklernummer des PM getrennt. Der PM informiert auf eigene Kosten alle seine Kunden über diesen Betreuungswechsel. Ebenso verpflichtet sich der VP die Benutzerdaten von persönlichen Zugängen bei den Gesellschaften an die FKAM zu übergeben.

(25) Diese, nicht übertragbare „Maklerrente“ wird folgendermaßen berechnet:

- vom 1. Jahr bis zum 15. Jahr nach Niederlegung der Lizenz erhält der PM 50 % der Abschlusscourtage (AP) und Abschlussfolgecourtage, Bestandscourtage (BP) (seiner Courtagestufe) aus seinem Kundenstamm weiter ausbezahlt.
- Bei der Abschlusscourtage wird gem. Punkt 14 Stornoreserve einbehalten und auf das sparierte Stornoreservekonto gebucht.

Diese Sätze gelten bei einem VP/UV, der mindestens drei Jahre im vertraglichen Verhältnis mit der FKAM war. Bei kürzeren Vertragsverhältnissen behält sich die FKAM das Recht vor, die Sätze zu kürzen. Für den VP besteht jederzeit die Möglichkeit sich mit FKAM auch auf eine Einmalzahlung für die Übertragung der Kunden zu einigen. Sollte es zu Rückforderungen der Courtage aus dem ursprünglichen – vor der Maklerrente bestehenden – Vermittlungsverhältnis kommen, so müssen auch diese Courtagerrückforderungen selbstverständlich vom VP getragen werden, wie in § 5 geregelt.

(26) Folgende Unterlagen müssen als Bedingungen für diese Zahlungen an einen PM bei allen Kunden hinterlegt sein:

- Kontaktdaten (Telefon, Mailadresse)
- Einwilligungserklärung zur Kontaktaufnahme
- aktueller Maklervvertrag mit der Möglichkeit der Übertragung auf FK ohne Rücksprache mit dem Kunden
- aktuelle Beratungsdokumentation über alle vorhandenen Sparten (nicht älter als 12 Monate)
- vollständige Kundendaten inkl. Legitimationsurkunde
- vollständige Vertragsdaten zu den Sparten

(27) Als VP ohne Zulassung nach § 34 f und als PM kann der VP auch als sogenannter „FinTech-Agent“ (FTA) der Fonds-Konzept Investmentmakler GmbH (FKI) agieren. Dabei bietet er potentiellen Neukunden der FK technische Unterstützung bei der Verwaltung der Inhalte der Homepage „Finance-Home“, die Kundenhomepage der FK an. Eröffnet der Neukunde über den Finance-Home-Fondsshop selbständig und beratungsfrei ein Depot, erhält der FTA für seine technische Unterstützung eine jährliche Unterstützungspauschale. Die Höhe der Pauschale wird individuell vereinbart. Dem FTA ist es bei der technischen Unterstützung des Neukunden untersagt, in

irgendeiner Weise beim Kunden den Eindruck zu hinterlassen, dass er diesen Finance-Home-Fondsshop selber betreibt bzw. die Vermittlungs- bzw. Beratungsdienstleistung für den Kunden übernimmt. Alleiniger Ansprechpartner in Bezug auf die Vermittlung eines Depots bleibt die FK.

Die oben genannte Regelung tritt nicht in Kraft bzw. wird aufgehoben, falls der Makler eine an Eides statt zu versichernde Vermögensauskunft machen muss oder wegen einer Straftat angeklagt bzw. verurteilt wird. Die Höhe der Courtage kann aufgrund erweiterter gesetzlicher Regelungen etc. geändert werden. Der PM wird darüber vorab informiert.

Sofern der VP UV einsetzt, hat er diesen die Verpflichtungen gem. § 4 AGB aufzuerlegen.

§ 5 Fälligkeit und Abrechnung der Courtagen

(1) Der Courtageanspruch (Abschluss- und Abschlussfolgecourtage) des VP besteht erst zu dem Zeitpunkt, zu dem auch für FKAM ein Anspruch auf Zahlung der Courtage entstanden ist. Er ist fällig, nachdem FKAM eine schriftliche Courtagerechnung der Partnergesellschaft für das entsprechende Geschäft erhalten hat sowie die verdiente Courtagezahlung an FKAM erfolgt ist und der nächste Abrechnungsstichtag (10. bzw. 25. eines Monats) erreicht ist. Grundsätzlich ist der VP als Makler für die Anzeige und das Schreiben der Maklerrechnung des vermittelten Geschäfts an die FKAM verantwortlich. Zur Vereinfachung erstellt die FKAM diese Abrechnung für den VP zweimal im Monat. Die Abrechnung wird dem VP auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt. Der VP wird die Abrechnung unverzüglich überprüfen und etwaige Einwände innerhalb von vier Wochen nach dem Abrechnungsdatum schriftlich gegenüber FKAM geltend machen. Mit Ablauf der Kündigungsfrist nach § 8 entfällt für die FKAM die Dienstleistung der Rechnungstellung. Eine Abtretung des Provisionsanspruches ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der FKAM zulässig. Ein Anspruch auf diese Zustimmung besteht nicht.

(2) FKAM führt für den VP im smartMSC ein Courtagekonto als Kontokorrentkonto. Auf diesem Kontokorrentkonto werden sämtliche dem VP betreffende gegenseitige Forderungen gebucht, mit Ausnahme der Stornoreserve. Für diese wird ein gesondertes Kontokorrentkonto geführt.

(3) Alle Courtagen werden ausschließlich auf dem Überweisungsweg auf ein, auf den Namen des VP oder beim Auszahlen seiner UV auf diesen lautendes Konto in Euro gezahlt. Mit der Auszahlung der Courtagen während der Laufzeit des Vertriebspartnervertrags, sind sämtliche Ansprüche des VP für seine Vermittlungstätigkeit bei der FKAM abgegolten. Der Courtageanspruch des VP entfällt, wenn und soweit das vermittelte Geschäft aus Gründen, die nicht von FKAM zu vertreten sind, nicht ausgeführt wird, oder wenn feststeht, dass FKAM die entsprechende Vergütung von der Partnergesellschaft im Zusammenhang mit dem vermittelten Geschäft nicht erhält.

(4) Für den Fall der Rückbelastung von Courtagen durch Partnergesellschaften (z. B. wegen Stornierung durch den Kunden bzw. durch die Partnergesellschaft) ist FKAM zur Aufrechnung mit sämtlichen Courtageansprüchen des VP berechtigt bzw. ist der VP verpflichtet, bereits erhaltene Courtagen innerhalb

von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch FKAM zurückzahlen. Erfolgt die Rückzahlung nicht fristgemäß, so ist FKAM berechtigt, diese Forderung oder weitere Benachrichtigung des VP in ein gerichtliches Mahnverfahren zu geben und Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz in Rechnung zu stellen. Die Kosten für das Mahn- bzw. Inkassoverfahren trägt der VP.

(5) Alle Ansprüche aus der Vertragsbeziehung zwischen der FKAM und dem VP verjähren nach 12 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Ende des Kalendermonates, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Ausgenommen sind Ansprüche wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit.

Sofern der VP UV einsetzt, hat er diesen die Verpflichtungen gem. § 5 AGB aufzuerlegen.

§ 6 Mitarbeiterschutz

(1) Mit UV des VP, die dieser ins smartMSC der FKAM einträgt, wird FKAM für die Zeit ihrer aktiven Tätigkeit beim VP (gültige Vertragsbeziehung zwischen dem VP und seinen UV) eine direkte Vereinbarung nur gegen Vorlage einer schriftlichen Freigabeerklärung des VP abschließen. Dies gilt nicht für UV's die der VP nur zu Sicherungszwecken einträgt und die keine geschäftlichen Aktivitäten mit der FK entwickeln.

§ 7 Haftung

Haftung FK

(1) FKAM übernimmt für den VP keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, in den von den Produktgesellschaften für die Vermittlungstätigkeit zur Verfügung gestellten Werbeprospekten und sonstigen Verkaufsunterlagen. FKAM verarbeitet die von den jeweiligen Versicherungsgesellschaften zur Verfügung gestellten Datenlieferungen (z. B. GDV-Daten, Courtagedaten, etc.), haftet jedoch nicht für deren Frequenz, Inhalt und Vollständig- bzw. Richtigkeit. Bei auftretenden Differenzen der GDV-Daten und/oder Courtagedaten sind ausschließlich die an FKAM übermittelten Daten der Versicherer maßgebend. FKAM übernimmt keine Haftung für etwaige auftretende Schäden, die aus Ungleichheiten zwischen den in den Systemen der FKAM (smartMSC/FinanceCloud (Kundenzugang)/App) angezeigten und den tatsächlichen Daten der Versicherer resultieren.

(2) Soweit keine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und/oder keine Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit vorliegen, haftet FKAM für ihr eigenes Verhalten und das ihrer Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. In diesem Fall ist die Haftung der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Haftung VP

(3) Der VP haftet gegenüber der FKAM und deren Produktpartnern bei allen Vertragsverletzungen oder Verstöße gegen diese AGB's, auch für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Er haftet ferner in gleicher Weise u. a. für alle Vertragsverletzungen, auch seiner Erfüllungsgehilfen (Mitarbeiter, UV) bei Beratungs-

fehlern, Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und Auflagen und sonstige Pflichtverletzungen, welche sich aus dem Vertragsverhältnis zu dem Produktpartnern und dem Kunden ergeben, ausschließlich selber. Dabei ist es unbeachtlich, ob der Verstoß durch den VP selbst oder seine UV, derer er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient, begangen wurde.

(4) Der VP stellt FKAM von allen Ansprüchen frei, die gegen FKAM von Dritten wegen eines Fehlverhaltens des VP, seiner Mitarbeiter oder UV hergeleitet werden. FKAM bleibt darüber hinaus die Geltendmachung von Schadensersatz- und Schadensabwehransprüchen vorbehalten.

(5) Sofern die Versicherungsgesellschaften Makleraufträge bzw. Vertretungsvollmachten anfordern, ist der VP dafür verantwortlich diese vorzulegen.

Absicherung von Schadensersatz- und Schadensabwehransprüchen Dritter

(6) FKAM muss sich, vor Schadensersatz- und Schadensabwehransprüchen Dritter für Schäden, die durch die operative Tätigkeit der FKAM bzw. des VP/UV entstehen könnten, schützen. Hierzu kann die FKAM eine E&O-Versicherung (Errors & Omissions) abschließen. FKAM kann den VP/UV anteilmäßig an den Kosten dieser E&O Versicherung beteiligen. Des Weiteren kann die FKAM die Rechtskosten für die Schadensabwehr an den VP weiterbelasten.

§ 8 Vertragsänderungen/Kündigung/Bestandsfreigabe

(1) Sollte aufgrund von versicherungsspezifischen Regularien, insbesondere versicherungsrechtlichen Anforderungen, eine Änderung des Vertriebspartnervertes erforderlich sein, so wird der VP aktiv daran mitwirken, dass diese Änderungen durch eine Nachtragsvereinbarung in den Vertrag integriert werden.

(2) Eine ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Eine Kündigungserklärung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist zulässig, z. B. bei Verlust der Zuverlässigkeit des VP, Entzug der Gewerbeerlaubnis, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des VP oder Stellung des Antrags auf Eröffnung eines solchen Verfahrens, Nichtanzeigen von rechtlichen Änderungen, Verlust der Erlaubnis nach § 34 d oder § 34 e der GewO, Verstoß gegen § 3 AGB (Werbemaßnahmen), negativen Salden aus der Stornohaftung von vordiskontiert ausbezahlten Courtagen bei FKAM, die nicht unverzüglich ausgeglichen werden oder bei Änderungen der Rechtsform oder der Eigentumsverhältnisse des VP. Bei sofortiger Kündigung aus wichtigem Grund erlischt ab Datum der Kündigung der Anspruch des VP auf seine Courtage.

(3) Nach ordentlicher Kündigung dieses Vertrages gibt FKAM auf schriftliche Anforderung des VP die Bestände des VP frei, sofern von FKAM keine Ansprüche mehr gegen den VP und seinen UV vorhanden sind. Dies gilt analog auch während der Laufzeit des Vertrages. Bei Ansprüchen der FKAM, z. B. Stornorisiken aus vordiskontierten Verträgen, können ersatzweise durch Stellung einer Bankbürgschaft die Bestände freigegeben werden. Der VP ist somit berechtigt, seine Bestände zu übernehmen oder diese auf einen Dritten zu übertragen. Da-

bei ist zu beachten, dass der VP die Verpflichtung hat, seine Kunden über eine Übertragung auf andere Dritte schriftlich zu informieren. Im Rahmen der Aufbewahrungspflichten von Kundenverträgen räumt der VP FKAM das jederzeitige Zugriffsrecht auf Kundenunterlagen, auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung, ein. Nach Ablauf der Kündigungsfrist entfällt der Anspruch des VP auf Zahlung weiterer Abschluss- bzw. Bestandscourtage. Ausgleichsansprüche für nicht ertragene bzw. nicht übertragbare Bestände sind ausgeschlossen.

(4) Die Parteien vereinbaren, dass sämtliche Ansprüche aus dem zwischen ihnen bestehenden Vertragsverhältnis, nach Ablauf einer Verjährungsfrist von zwölf Monaten, verjähren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Anspruch entstanden ist und die jeweilige Partei von den, den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat, oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Der VP kann Ansprüche aus dieser Vereinbarung nur mit schriftlicher Zustimmung der FKAM abtreten.

§ 9 Datenschutz/Datenverarbeitung/Bankgeheimnis

(1) Dem VP ist bekannt, dass seine persönlichen Daten und die seiner UV's/Mitarbeiter von FKAM gespeichert und an Partnergesellschaften weitergegeben werden können. Der VP stimmt dieser Abspeicherung zu und informiert auch seine Mitarbeiter darüber. Ebenso behält sich die FKAM das Recht vor, bei Veranstaltungen die persönlichen Daten des VP, sofern erforderlich, z. B. an Hotels zu übermitteln.

(2) Der VP unterliegt den Verpflichtungen, die sich aus dem Bankgeheimnis, der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz ergeben. Der VP verpflichtet sich, über sämtliche ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten, Angelegenheiten und Vorgänge seiner Kunden, Stillschweigen zu bewahren und Sorge dafür zu tragen, dass kein Unbefugter von derartigen Informationen Kenntnis erlangen kann. Der VP verpflichtet sich alle seine Mitarbeiter und UV im Rahmen des Dienstverhältnisses oder anderweitig vertraglich zur Wahrung des Datengeheimnisses zu verpflichten.

(3) Der VP verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen entsprechend den Vorschriften über den Datenschutz sowie den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und FKAM über das smartMSC zur Verfügung zu stellen. Der VP wird den Kunden und seinen zusätzlichen Personen vor Vertragsbeginn darüber in Kenntnis setzen, dass FKAM zum Zwecke der Abwicklung der gemeinsam vermittelten Geschäfte, die Daten seiner Kunden verarbeitet. Des Weiteren wird der VP die Kunden informieren, dass FKAM im Rahmen eines Auftragsverarbeitungsvertrags (AAV) auch seine Schwester- bzw. Muttergesellschaften (FK AG, FK Investmentmakler GmbH, FK MFA GmbH, WealthKonzept Vermögensverwaltung AG, TecKonzept GmbH, FinKonzept AG) mit der Bearbeitung beauftragen kann. Erforderlichenfalls holt der VP die Zustimmung des Kunden ein.

FKAM und der VP bieten ihren Kunden die Zusammenführung ihrer Finanzaktivitäten im Kundenzugang „FinanceCloud“ bzw. Kundenapp („FinanceApp“/eigene App im Look & Feel des VP) an, welche im Zusammenspiel mit dem Maklerservicecenter (smartMSC) zur Betreuung der Kunden sowie zur Ab-

rechnung mit den Fonds- und Versicherungsgesellschaften (Partnergesellschaften) genutzt wird. Die FinanceCloud (Kundenzugang)/App dient auch der datenschutzrechtlichen Bestätigung des Kunden zu Abspeicherung seiner Daten und der Nutzung seiner Kontaktdaten durch den VP bzw. durch die FKAM über das smartMSC. Der VP haftet für, auf Grund fehlender Bestätigung durch den Kunden fälschlicherweise verschickte Mails etc. an den Kunden.

FKAM rät seinem VP/UV's dringend vor dem Anlegen von Kunden- bzw. Interessentendaten, diese sich im Kundenzugang registrieren zu lassen.

(4) Im Rahmen der gemeinsamen Vermittlungstätigkeit entsteht eine gemeinsame Verantwortung für Kundendaten gem. Art. 26 DSGVO. Hierbei übernimmt der VP grundsätzlich die Betreuung der Kunden und ist Anlaufstelle für die Kunden inklusive der Durchführung der Aktivitäten bzgl. der Art. 13-19, 21 DSGVO (Informationspflicht, Auskunftsverlangen, Berichtigungsanfragen, Löschbegehren, Widersprüche). FKAM sichert die Datenportabilität zu (Art. 20 DSGVO), legt die technischen und organisatorischen Maßnahmen fest und prüft diese regelmäßig (Art. 24 DSGVO).

Der VP verwaltet seine Kundendaten in eigener rechtlicher Verantwortlichkeit. Der VP ist als verantwortliche Stelle, zur Wahrung etwaig bestehender schützenswerter Interessen seiner Kunden verpflichtet, die Kunden über das Zusammenspiel mit FKAM, smartMSC, FinanceCloud (Kundenzugang) und KundenApp vor Abschluss künftiger Verträge bzw. der Abspeicherung der Daten des Kunden, diesen darüber zu informieren. Der VP berechtigt FKAM seine Daten jederzeit zu administrieren. Der VP hat die damit verbundenen Kontrollrechte.

Der VP/UV ist für alle Daten aus seinen Makler-Kundenverhältnissen die verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes/Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Für Daten des Maklers bzw. seiner Kunden, die nicht im Zusammenhang mit der gemeinsamen Vermittlungstätigkeit stehen, ist die FondsKonzept AG bezüglich dieser Daten Auftragsverarbeiter des VP. Die FondsKonzept AG verpflichtet sich alle Sicherheitsmaßnahmen nach § 64 BDSG zu treffen und damit die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung zu beachten.

(5) Zur Sicherstellung der Vertraulichkeit und Integrität von Kundendaten beim Transport über Netzwerkverbindungen (§ 64 BDSG (3) 6.) verpflichtet der VP sich und seine UV alle Anfragen an die FKAM über das Nachrichtensystem im smartMSC/FinanceCloud (Kundenzugang)/App einzustellen.

(6) Bei Übertragung von Kundenbeständen an FKAM verpflichtet sich der VP, vorab die schriftliche Einwilligung des Kunden einzuholen und den Kunden darüber zu informieren, dass personenbezogene Daten an FKAM übermittelt und im smartMSC bzw. FinanceCloud (Kundenzugang)/App verarbeitet werden. Nach Kündigung des Vertriebspartnervertrags händigt FKAM dem VP auf Wunsch alle im smartMSC abgespeicherten Daten der Kunden aus, bzw. vernichtet diese, soweit der Löschung keine gesetzlichen Speicherfristen entgegenstehen. Eventuelle Kosten für die Datenübergabe werden dem VP berechnet.

(7) Für die Weiterentwicklung der Verarbeitungslogik sowie den Betrieb der IT-Systeme, nimmt die FKAM in Zusammenarbeit mit ihren Schwester-/Mutterunternehmen, die Interessen

einer automatisierten Vermittlungsabwicklung im Zuge der Beauftragung und Koordination der Unterauftragsnehmer, sowie deren Verpflichtung zur Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 64 BDSG wahr.

Folgende Subunternehmer sind z. Z. durch die FKAM beauftragt worden, ihre Aufgaben durchzuführen: FondsKonzept AG, FondsKonzept Investmentmakler GmbH, FK MFA GmbH, WealthKonzept Vermögensverwaltung AG, TecKonzept GmbH, FinKonzept AG. Folgende Gesellschaften erhalten durch das smartMSC nur Daten, wenn der VP im smartMSC dies so wünscht: Softfair GmbH, DSER GmbH, Innosystems GmbH, Smart Insuretech, NAFI GmbH, Thinksurance GmbH, Procheck24, ff. Diese Auflistung ist nicht vollständig und kann jederzeit erweitert werden.

Die aktuellen externen Dienstleister finden Sie unter folgendem Link: <https://www.fondskonzept.ag/externe-dienstleister>

(8) Die Datenlieferanten der FKAM und die FKAM übernehmen keine Gewähr und keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit, Rechtzeitigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von ihnen angelieferten und bereitgestellten Daten und Informationen und betreiben mit der Bereitstellung und Lieferung der Daten und Informationen keine Anlageberatung, Anlageempfehlung oder Ähnliches. Die Verträge zwischen FKAM und den einzelnen Datenlieferanten reflektieren diesen Sachverhalt. Somit übernimmt auch die FKAM keine Haftung für die Richtigkeit, Rechtzeitigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der von Datenlieferanten angelieferten und bereitgestellten Daten und Informationen. Der VP stellt die FKAM von Schadensersatz- und Schadensabwehransprüchen von Dritten auf Grund von fehlerhaften Daten frei.

(9) Die gemeinsamen Vermittlungstätigkeiten von FKAM und dem VP bedingen auch die gegenseitige Meldung von Datenverstößen und eine gemeinsame Richtlinie für die Verarbeitung der Daten. Folgende Datenschutzrichtlinien verpflichtet sich der VP und seine UV u.a. einzuhalten:

(9.1) Die Zugangskontrolle zum smartMSC darf nicht umgangen werden:

a) Der VP und seine UV verpflichten sich komplexe Passwörter zu verwenden. Empfehlung für komplexe Passwörter: Anfangsbuchstaben der Wörter eines Satzes, einige mit Sonderzeichen und Zahlen variieren (z. B. S => 5 oder \$), Mindestlänge 8 Zeichen.

b) Der Zugang zu IT-Systemen (PC, Laptop, Pad, Phone...) muss nach dem Starten und zum Entsperren mit einem Passwort oder Biometrisch geschützt sein. Zusätzlich MUSS das Betriebssystem nach spätestens 15 Minuten Untätigkeit automatisch sperren.

c) Sollte das Betriebssystem keine ausreichend komplexen Passwörter zum Entsperren erlauben, darf Passwortcaching im Browser für den Zugriff auf smartMSC NICHT genutzt werden.

(9.2) Alle IT-Systeme (PC, Laptop, Pad, Phone...) mit denen Kundendaten verarbeitet werden oder mit denen auf das smartMSC zugegriffen wird, müssen mit einem aktuellen Virenschutz ausgestattet sein und das Betriebssystem und alle weitere Softwares auf aktuellem Patchstand gehalten werden.

(9.3) Zum Schutz von Verlust von Kundendaten, bei Verlust oder Diebstahl von Geräten, sollte eine Festplattenverschlüsse-

lung oder Pendant aktiviert sein.

(10) Der VP und FKAM verpflichten sich vorab, im Falle der gesetzlichen Notwendigkeit, die hier geregelte und vom VP gewünschte Datenverarbeitung der FKAM für den VP ggf. durch einen eigenständigen Auftragsverarbeitungsvertrag zu ergänzen bzw. zu erneuern. Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag kann auch zwischen dem VP und einer Schwester- bzw. Muttergesellschaft der FKAM geschlossen werden. Beiden Parteien ist bewusst, dass bei einer gesetzlichen Notwendigkeit eines eigenständigen Auftragsverarbeitungsvertrags, ein weiteres Verarbeiten der Daten des VP bzw. seiner Kunden durch FKAM erst nach Unterschrift durch beide Parteien erfolgen kann. Beide Parteien willigen vorab in den elektronischen Abschluss (via smartMSC) eines solchen Auftragsverarbeitungsvertrags ein.

(11) Die FKAM bietet mit dem smartMSC die BiPRO Schnittstelle im Standard BiPRO 430.1 an. Der Übermittlungsservice umfasst die von der Gesellschaft bereitgestellten allgemeinen Geschäftsvorfälle. Sofern der VP die Nutzung der BiPRO 430.1 Schnittstelle wünscht, so hinterlegt er seine Zugangsdaten/Zertifikate zur jeweiligen Gesellschaft eigenständig im smartMSC. Der VP prüft die Zugangsdaten auf Richtigkeit. Bei der Hinterlegung eines zeitbegrenzten Zertifikats sorgt der VP für die Aktualisierung des Zertifikats. Eine Überprüfung, ob die Schnittstellen auch aktiv sind, obliegt dem VP und sind im smartMSC unter Daten „BiPRO Download/Zusammenfassungen“ ersichtlich. Weiter verantwortlich für die Prüfung und Weiterverarbeitung nicht zugeordneter bzw. nicht zuordenbarer Dokumenten liegt im Verantwortungsbereich des VP's. Sofern der Versicherer über den Postweg weiterhin Dokumente bereitstellt, prüft der VP ob diese im smartMSC eingestellt werden müssen. Der VP prüft ggf. im Zugang des Versicherers, ob weitere Post/Informationen für ihn bereitgestellt werden. Hierfür wird von FKAM keine Haftung übernommen. Der VP sorgt dafür vertrauliche Dokumente nur den berechtigten Personen bereitzustellen. Die Dokumentenkategorien werden von BiPRO in sog. GeVo-Arten (Geschäftsvorfälle) vorgegeben. Der Versicherer kategorisiert seine Dokumente entsprechend dieser GeVo-Arten. Abhängig vom Versicherer und dessen Lieferumgang werden neben den Kundendokumenten auch Mahn-/Dynamiklisten; Abrechnungen/Courtage- und GDV-/CSV-Daten über die Schnittstelle bereitgestellt. Die FKAM übernimmt keine Haftung für die Nutzung der BiPRO 430.1 Schnittstelle. Ebenso kann die FKAM keine Haftung für die bereitgestellten Daten, weder im Umfang noch in einer anderen Art und Güte übernehmen.

(12) Des Weiteren gelten die Datenschutzrichtlinien der FKAM.

Bonitätsauskünfte

(13) Zum Zwecke der Kreditprüfung wird FKAM durch die CRIF Bürgel GmbH, Friesenweg 4, Haus 12, 22763 Hamburg, die in ihrer Datenbank zu Ihrer Person gespeicherten Adress- und Bonitätsdaten einschließlich solcher, die auf der Basis mathematisch statistischer Verfahren ermittelt werden, zur Verfügung stellen, sofern wir unser berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt haben.

(14) Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses wird ein Scoring verwendet. Dafür erhebt oder verwendet Bürgel Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter ande-

rem Anschriftendaten einfließen.

(15) Der VP genehmigt ausdrücklich die Abfrage seiner Bonität und die seiner aktiven UV. Eine Bonitätsprüfung des VP und aller aktiven UV des VP, wird von FKAM automatisch vorgenommen. Die Kosten trägt der VP bzw. seine UV. Näheres regelt das PLV.

Sofern der VP UV einsetzt, hat er diesen die Verpflichtungen gem. § 9 AGB aufzuerlegen.

§ 10 Nutzung smartMSC (HTML)/FinanceCloud (Kundenzugang)/App/Systeme der Partnergesellschaften (hier: Systeme)

(1) FKAM stellt dem VP und seinen UV/Kunden, während der Laufzeit des Vermittlungsvertrages zwischen dem VP und FKAM, sein CRM/DMS z. Z. kostenlos zur Verfügung. Dieses beinhaltet:

- Maklerservicecenter: smartMSC
- Kundenzugang: „FinanceCloud“
- App: „FinanceApp“
- App: eigene Variante (kostenpflichtig laut PLV)
- Taping-/Telefonie-Videoberatung-/Screensharingsystem: Financescreen (im Kundenzugang)
- Homepage: www.Finance-home.de
- Homepage (kostenpflichtig je nach Aufwand)
- Fondsshop (kostenpflichtig laut PLV, bitte beachten Sie die AGB's zur Nutzung des Fondsshops der FondsKonzept AG)
- Mailadresse: „maklernummer“@depotblick.info
- Systeme der Partnergesellschaften.

Homepage und Fondsshop werden durch unsere Schwesterfirma TecKonzept GmbH bereitgestellt und durch FK abgerechnet. Innerhalb der Systeme stellt FKAM dem VP/UV Speicherplatz zur Verfügung. VP/UV bzw. seine Kunden können Dokumente/Dateien etc. in diesen Speicherplatz hochladen. Dabei steht jedem VP, der vertraglich direkt an die FKAM angebunden ist, für sich und seine UV, eine gesamte Datengröße von 10 GB kostenfrei zur Verfügung. Die Kosten für den Speicherbedarf über 10 GB Datenvolumen des VP/UV regelt das aktuelle PLV.

(2) Der VP hat kein Anrecht auf die dauerhafte Nutzung des Systems, insbesondere nicht auf alle Funktionalitäten. FKAM kann z. B. zu Wartungszwecken die Systeme ganz oder teilweise ausschalten. Zur Verhinderung der fehlerhaften und schädlichen Nutzung der Systeme, hat FKAM das jederzeitige Recht, den VP/UV für die Nutzung der Systeme zu sperren. Dies gilt insbesondere bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Systeme oder bei Verlust der rechtlichen Zulassungen (§ 34 d/e/i) und dem Verlust der Zuverlässigkeit.

(3) Die Nutzung der Systeme oder Teile der Systeme, kann jederzeit kostenpflichtig sein bzw. werden. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Nutzung der Systeme durch den VP, der FKAM keinerlei Courtagen/Einnahmen zukommen. In diesem Fall tritt die Benutzungsentgeltregel aus § 4 (0,10 Euro je verwaltetem Vertrag zzgl. geltender MwSt. – z.Z. mit 0,06 Euro abgerechnet) dieser AGB's in Kraft.

Auch können technische Weiterentwicklungen der Systeme bei Nutzung durch den Makler kostenpflichtig werden. Die Verrechnung der Kosten dafür können durch Festsetzung fixer

Gebühren oder Courtagereduzierung erfolgen. Hierüber informiert die FKAM den VP vor Nutzung. Der VP kann die kostenpflichtige Nutzung von zusätzlichen Systembestandteilen jederzeit ablehnen.

Ordnungsgemäße Verwendung/Haftung des VP

(4) Der VP stellt immer die ordnungsgemäße Verwendung dieser Systeme durch ihn und seine UV/Kunden sicher. Unter einer ordnungsgemäßen Verwendung wird verstanden:

- Unterlassung jeglicher missbräuchlichen Nutzung, strafbarer und/ oder rechtswidriger Handlungen, sowie jeglichen Verstößen gegen die jeweils aktuell gültigen gesetzlichen und/ oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften (z. B. Datenschutzgesetz)
- Unterlassung jeglicher Gefährdung/Beeinträchtigung der Vertraulichkeit
- Unterlassung jeglicher Gefährdung/Beeinträchtigung der Sicherheitsvorkehrungen der Funktionen und des Systems
- Unterlassung aller Handlungen, die die Datensicherheit gefährden bzw. gefährden können
- Geheimhaltung der Passwörter, um sichere Übertragungs-/ Zugangswege gewährleisten zu können und diese vor der Kenntnisnahme von Dritten und vor Missbrauch zu sichern
- sorgfältige und zuverlässige Weitergabe der Zugangsdaten für KSC/Kundenzugang/App an seine Kunden. FKAM stellt dem VP im smartMSC die Versendung der Zugangsdaten getrennt nach Kundennummer (Mail) und Eingangspasswort (SMS) zur Verfügung
- verantwortungsbewusste und geschulte Anwendung der eingebetteten KI-Technologien.

(5) Der VP haftet vollumfänglich für jegliche missbräuchliche Verwendung der Systeme, insbesondere der in den Systeme eingestellten Daten. Der VP versichert der FKAM, dass alle, in den Systemen erfassten Anträge, Makleraufträge und sonstige vertragsrelevante Dokumente, immer die jeweiligen gesetzlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen und diese eingehalten werden. Das Gleiche gilt für die Weiterleitung von Anträgen als Erklärungsbote des Kunden. Der VP stellt die FKAM von sämtlichen Haftungsansprüchen, die aufgrund einer fehlerhaften und/oder unvollständigen und/oder nicht ordnungsgemäßen und/oder nicht auftragsgemäßen Weiterleitung des Antrags des Endkunden, über die Systeme, frei. Der VP haftet dafür, dass seine Erfüllungsgehilfen (UV) die Regelungen des § 10 dieser AGB's und aller anderen Paragraphen die mit der Nutzung der Systeme zu tun haben, einhalten. Der VP haftet für seine Erfüllungsgehilfen (UV) gemäß §§ 276, 278 BGB wie für sein eigenes Handeln/Verschulden.

Haftung FKAM

(6) FKAM haftet nicht für die Nutzung dieser Systeme, bzw. für deren Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität. FKAM haftet auch nicht, wenn Informationen über Endkunden und/oder dem Kooperationspartner (Benutzerdaten und Passwort), aufgrund missbräuchlichen Verhaltens des VP und/ oder seiner Erfüllungsgehilfen bzw. Kunden, an Unberechtigte gelangen. Gehen zwei Aufträge bei den Partnergesellschaften ein, werden ggf. beide Aufträge ausgeführt. Die FKAM haftet nicht, bei Doppelerfassung eines Auftrages über verschiedene Kommunikationswege (Fax, Mail, Kundenzugang/App).

(7) FKAM übernimmt keine Haftung für die ständige Verfügbarkeit der Systeme, die Korrektheit von extern gelieferten Da-

ten (z. B. der Partnergesellschaften), die Korrektheit der im smartMSC erfassten Daten als solches und Schäden auf Grund der Nutzung bzw. Nichtnutzung der Systeme durch den VP/UV/Kunden. Schadensersatz- und Schadensabwehransprüche des VP/UV/Kunden gegenüber der FKAM sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Sofern der VP UV einsetzt, hat er diesen die Verpflichtungen gem. § 10 AGB aufzuerlegen.

§ 11 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Teilnichtigkeit

(1) Es ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem VP schriftlich oder in anderer geeigneter Form bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich Widerspruch einlegt. Hierauf wird FKAM den VP bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirkung und die Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung treten, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlich Gewollten der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Gleiches gilt, wenn sich bei Durchführung dieser besonderen Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigen sollte.

§ 12 KI-Nutzungsrichtlinie für Vertriebspartner

(1) Zweck der KI-Anwendung

Die FondsKonzept Investmentmakler GmbH (FKIM) stellt ihren Vertriebspartnern (VP) eine KI-gestützte Abfragemöglichkeit im Rahmen des smartMSC oder verbundener Systeme zur Verfügung. Die KI dient ausschließlich der unverbindlichen Informationsunterstützung und der Arbeitserleichterung im Rahmen der Vertriebstätigkeit.

(2) Kein Beratungersatz

Die KI-Anwendung ersetzt weder die persönliche Sachkunde des VP noch eine rechtliche, steuerliche oder fachliche Beratung. Die durch die KI generierten Inhalte stellen keine verbindlichen Aussagen der FKIM dar.

(3) Unverbindlichkeit und Haftung

Die durch das KI-System erzeugten Inhalte, Auskünfte, Berechnungen oder Formulierungsvorschläge können unvollständig, fehlerhaft oder veraltet sein. Eine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität wird nicht übernommen.

Die FKIM haftet nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass KI-generierte Inhalte ungeprüft übernommen oder weiterverwendet werden. Die Haftung bleibt unberührt in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(4) Prüfungspflichten des Vertriebspartners

Der VP ist verpflichtet, sämtliche durch die KI generierten In-

formationen vor deren Verwendung eigenständig fachlich zu prüfen.

Insbesondere sind:

- rechtliche Aussagen zu verifizieren,
- steuerliche Hinweise durch geeignete Fachpersonen prüfen zu lassen,
- produktbezogene Aussagen mit offiziellen Produktunterlagen abzugleichen,
- regulatorische Anforderungen eigenständig zu erfüllen.

Die Nutzung der KI entbindet den VP nicht von seinen gesetzlichen Beratungs-, Prüfungs- und Dokumentationspflichten gemäß WpHG, FinVermV, GewO oder sonstigen einschlägigen Vorschriften.

(5) Datenschutz und Vertraulichkeit

Bei der Nutzung der KI sind sämtliche datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Es dürfen ausschließlich solche personenbezogenen Daten eingegeben werden, deren Verarbeitung nach DSGVO und den internen Datenschutzrichtlinien zulässig ist.

Der VP ist verpflichtet, keine sensiblen Kundendaten oder vertrauliche Informationen in nicht freigegebene Systeme einzugeben.

(6) Systemverfügbarkeit

Ein Anspruch auf ständige Verfügbarkeit oder technische Fehlerfreiheit der KI-Anwendung besteht nicht. Die FKIM ist berechtigt, das System jederzeit anzupassen, einzuschränken oder einzustellen.

(7) Verstoß gegen die Richtlinie

Ein Verstoß gegen diese KI-Nutzungsrichtlinie stellt eine Pflichtverletzung im Sinne des Vertriebspartnervertrages dar und kann vertragsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

(8) Der VP stellt sicher, dass alle Personen bzw. seine UV, die Zugriff auf die KI-gestützten Funktionen haben, über eine angemessene Schulung und ein ausreichendes Verständnis im Umgang mit diesen Technologien verfügen (EU AI Act).